Garantiebedingungen

Europagarantie Plus Baugruppengarantie



Sämtliche Ansprüche aus dieser Garantie bestehen ausschließlich gegenüber dem Verkäufer des Fahrzeugs als garantiegebenden Händler. Leistungen aus der nachstehenden Garantie können nur in Anspruch genommen werden, wenn

- a) ab Verkauf die vom Hersteller vorgeschriebenen Inspektionsarbeiten fristgemäß beim Verkäufer oder bei einem Pappas-Betrieb durchgeführt worden sind.
- b) der Käufer die Obliegenheiten zur Schadenabwicklung in § 4 der Garantiebedingungen erfüllt hat.

Ist eine dieser beiden Voraussetzungen durch den Käufer nicht erfüllt, ist ein Anspruch aus der Garantie ausgeschlossen.

Für die Garantiezusagen des Verkäufers/Händlers gelten die folgenden Garantiebedingungen:

§ 1 Umfang der Garantie

Die Garantie bezieht sich auf alle fest eingebauten mechanischen und elektronischen Bauteile des im Vertrag näher bezeichneten Fahrzeuges, die in der nachfolgenden Ziffer 1. und 2. genannt sind.

1. Von der Garantie erfasst werden folgende Teile der genannten Baugruppen:

Motor:

Motorblock, Gehäuse, Zylinderkopf einschließlich Zylinderkopfdichtung, Kurbelwelle, Kurbelwellenlager, Pleuel, Kolben, Kolbenringe, Ventile, Ventilschaftdichtungen, Nockenwelle, Öldruck-, Ölstandschalter, Steuerkette, Spannrolle mit Spannvorrichtung, Motorsteuergerät, Klopfsensor, Ventilführungen sowie die mechanischen Innenteile des Motors;

Schaltgetriebe und Automatikgetriebe:

Gehäuse, Getriebelager, Hauptwelle, Lamellen, Nebenwelle, Ölpumpe, Drehmomentwandler einschließlich elektr. Steuergerät sowie die mechanischen Innenteile des Schalt- und Automatikgetriebes, Wählhebelmodul;

Achsgetriebe, Verteilergetriebe:

Gehäuse, Differentiallager, Kegelrad, Tellerrad, Ausgleichsräder sowie die mechanischen Innenteile;

Kupplung:

Kupplungsgeberzylinder, Kupplungsnehmerzylinder, Kupplungsaktuator;

Kraftübertragungswellen, Niveauregulierung, Active Body Control (ABC):

Kardanwellen mit Lager und Scheiben, Achsantriebswellen, Antriebsgelenke, Halb-/Innenwellen, Zahnräder, Radlager, Radnaben, Kompressor und Servopumpe von der automatischen Niveauregulierung, elektronisches Steuergerät, Steuereinheit;

Lenkung

Vom elektrischen/hydraulischen und mechanischen Lenkgetriebe die elektrischen- elektronischen Bauteile, sowie alle mechanischen Innenteile, Hydraulikpumpe mit allen Innenteilen;

Elektrische Anlage:

Elektronische Zündanlage, alle elektronischen Steuergeräte und Sensoren, Zündkabel, Zündschloss, Lichtmaschine mit Regler, Anlasser, Viscolüfter, Lüfterkupplung und Thermoschalter, Vorglührelais, Scheibenwischermotor, Motor der elektrischen Fensterheber mit Schalter, Motor vom elektrischen Schiebedach mit Schalter, Sitzverstellungsmotor mit Sendeschlüssel/Fernbedienung, Radio, CD-Player und Navigationssystem, die werkseitig von der Daimler AG eingebaut wurden, Steuergerät und und Motor Servopumpe der Zentralverriegelung. Heckscheibenheizungselement, Kombiinstrument;

Kraftstoffanlage, Ansauganlage:

Einspritzpumpe, Injektoren, elektronische Einspritzanlage mit Steuergerät, elektrische/mechanische Kraftstoffpumpe, Kraftstoffanzeige mit Geber, Luftmassenmesser, Einlasskanalabschaltung, Kompressor, Ladeluftkühler;

Abgasanlage:

Lambdasonde, NoX-Sensor, Differenzdrucksensor, Katalysator, Dieselpartikelfilter, Abgasrückführventil, Turbolader, Ad-Blue Einspritzventil, Ad-Blue Heizung, Ad-Blue Pumpe;

Kühlsystem:

Wasserpumpe, Thermostat, Kühler, Heizungskühler, Getriebeölkühler, Ölkühler;

Bremsanlage:

Hauptbremszylinder, Bremskraftverstärker, Unterdruckpumpe, Bremskraftregler, Hydraulikeinheit, Bremslichtschalter;

Fahrdynamiksysteme:

vom ABS/ESP/ETS/ASR das elektronische Steuergerät, Sensoren, Steuereinheit mit Druckspeicher und Pumpe. Hydraulikeinheit:

Klimaanlage, Heizung:

Kompressor, Kondensator, Zusatzlüfter und Verdampfer, Gebläsemotor, Zuheizer (PTC), Bedienteil;

Sicherheitssystem, Alarmanlage:

Kontrollsystem für Airbag und Gurtstraffer, Airbag und Gurtstraffer bei einem elektrischen Defekt, Steuergerät/Steuereinheit der elektronischen Alarmanlage, wenn dieses werkseitig von der Daimler AG eingebaut wurde;

Baugruppe Hybrid & Plug In Hybrid:

Hochvolt-Energieverteiler, Hochvolt-Abschaltvorrichtung, Ladegerät, Schutzschalter-Hochvoltbatterie, Interlock-Generator, Ladekabel Ladegerät, DC/DC-Wandler, Leistungselektronik, Elektrische Maschine (inkl. Sensoren und Steuergeräte), alle Steuergeräte und Sensoren der Hochvoltkomponenten, Fahrzeugsteckdose Hybridfahrzeug, Sicherungs- und Relaismodul;

Baugruppe Elektrofahrzeug:

Elektromotor, Einstufengetriebe, Stellmotor für Parksperre, Hochvolt-Energieverteiler, Hochvolt-Abschaltvorrichtung, Ladegerät, Schutzschalter-Hochvoltbatterie, Interlock-Generator, Ladekabel Ladegerät, DC/DC Wandler, Leistungselektronik, alle Steuergeräte und Sensoren der Hochvoltkomponenten, Fahrzeugsteckdose Elektrofahrzeug;

2. Dichtungen, Dichtungsmanschetten, Wellendichtringe, Schläuche, Rohrleitungen, Zünd- und Glühkerzen fallen nur dann unter die Garantie, wenn diese im Zusammenhang mit einem entschädigungspflichtigen Schaden an einem der unter die Garantie fallenden Teile ihre Funktionsfähigkeit verlieren und ihr Ersatz technisch erforderlich ist.

§ 2 Umfang der Garantie, Kostenbeteiligung

- 1. Verliert ein garantiertes Teil aufgrund eines während der Garantiedauer entstehenden Schadens innerhalb der Garantiedauer seine Funktionsfähigkeit und wird dadurch eine Reparatur erforderlich, hat der Garantienehmer/Käufer Anspruch auf Reparatur in dem nach diesen Bedingungen vorgesehenen Umfang.
- 2. Der Garantieanspruch ist auf den Zeitwert des Fahrzeugs zum Zeitpunkt des Schadeneintritts begrenzt. Davon abweichend kann ein Höchstersatz bzw. ein gesonderter Selbstbehalt zur Begrenzung des Garantieanspruchs auf die Garantiezusage eingetragen sein. Wenn ein besonderer Selbstbehalt bzw. ein Höchstersatz vereinbart worden ist, wird die nach diesen Bedingungen ermittelte Ersatzleistung zusätzlich um den vereinbarten Selbstbehalt gekürzt bzw. besteht nur Anspruch bis zu diesem Höchstersatz
- 3. Die Garantie umfasst die Reparatur garantierter Teile durch Ersatz oder Instandsetzung einschließlich der Lohnkosten nach den Arbeitszeitwerten des Herstellers. Überschreiten die Reparaturkosten den Wert einer Austauscheinheit, so beschränkt sich der Garantieanspruch auf den Wert einer solchen Austauscheinheit einschließlich Aus- und Einbaukosten.
- Garantiepflichtige Materialkosten werden im Höchstfall nach der unverbindlichen Preisempfehlung des Herstellers erstattet.

§ 3 Ausschlüsse

Allgemeine Ausschlüsse

- 1. Keine Garantie besteht, ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen, für Schäden
- a) durch Unfall, d. h. ein unmittelbar von außen her plötzlich mit mechanischer Gewalt einwirkendes Ereignis;
- b) durch mut- oder böswillige Handlungen, Diebstahl, unbefugten Gebrauch, Raub und Unterschlagung;



Garantiebedingungen

Europagarantie Plus Baugruppengarantie



- c) durch unmittelbare Einwirkung von Tierschäden (einschließlich Marderbiss), Sturm, Hagel, Frost, Oxidation/Korrosion, Blitzschlag, Erdbeben oder Überschwemmung;
- d) durch unmittelbare Einwirkung von Verschmorung, Korrosion, Brand oder Explosion, unabhängig davon, ob deren Ursache im Inneren des Fahrzeugs begründet ist oder von außen her auf das Fahrzeug einwirkt;
- e) die unmittelbar oder mittelbar durch Eintritt oder Eindringen von Wasser entstehen;
- f) durch Kriegsereignisse jeglicher Art, Bürgerkrieg, innere Unruhen, Streik, Aussperrung, Beschlagnahme oder sonstige hoheitliche Eingriffe oder durch Kernenergie;
- g) für die ein Dritter als Hersteller, Lieferant, Verkäufer (z. B. für Produktions-, Fertigungs-, Konstruktions-, Serien und Organisationsfehler, Ersatzteilgarantie usw.) aus Vertrag, auch Reparaturauftrag (z. B. auch Reparaturfehler bei Vorreparaturen) oder aus anderweitigem Wartungs-, Garantie- Versicherungsvertrag und/oder anderweitigem Eintrittsgrund, einzutreten hat oder üblicherweise eintritt.
- 2. Die Garantie umfasst nicht
- a) den Ersatz von mittelbaren oder unmittelbaren Folgeschäden (z. B. Luft-, Fracht-, Entsorgungskosten, Abschleppkosten, Abstellgebühren, Mietwagenkosten, Entschädigung für entgangene Nutzung, Folgeschäden an nicht garantierten Bauteilen usw.);
- b) Kosten für Wartungs-, Inspektions-, Pflege-, Lackier- und Reinigungsarbeiten und Ähnliches und vergebliche Aufwendungen;
- c) Teile die vom Hersteller nicht zugelassen sind;
- d) einzelne Schäden an Verschleißteilen sowie Fälle, in denen der Austausch oder die Reparatur von Verschleißteilen durch von der Garantie abgedeckte Schäden erforderlich ist, einschließlich Schäden an einem garantierten Teil infolge der Beschädigung eines Verschleißteils.
- e) Betriebs- und Hilfsstoffe wie Kraftstoffe, Chemikalien, Filterpatronen, Kältemittel und Frostschutzmittel, Hydraulikflüssigkeit, Öle, Fette und andere Schmiermittel; Dieser Ausschluss gilt für isolierte Schäden an diesen Stoffen sowie für Fälle, in denen eine Substitution oder Abfüllung dieser Stoffe aufgrund eines aggregierten Austauschs erforderlich ist.
- f) alle Teile, die nicht direkt oder indirekt bezeichnet sind, auch wenn sie zu Baugruppen gehören.
- 3. Obliegenheitsverletzung seitens des Garantienehmers/Käufers
 - Ferner besteht keine Garantie für Schäden
- a) die durch Verwendung ungeeigneter Betriebsstoffe, Ölmangel oder Überhitzung entstehen;
- b) die dadurch entstehen, dass das Fahrzeug höheren als den vom Hersteller festgelegten zulässigen Achs- oder Anhängelasten ausgesetzt wurde;
- c) die aus der Teilnahme an Fahrveranstaltungen mit Renncharakter oder aus den dazugehörigen Übungsfahrten entstehen;
- d) die durch die Veränderung der werkseitigen Konstruktion des Fahrzeugs (z. B. Tuning, Umrüstung auf Flüssiggas, Fahrwerkmodifikationen) oder den Einbau von Fremdoder Zubehörteilen verursacht werden, die nicht durch den Hersteller zugelassen sind;
- e) durch Einsatz einer erkennbar reparaturbedürftigen Sache entstehen, es sei denn, dass der Schaden mit der Reparaturbedürftigkeit nachweislich nicht in Zusammenhang steht:
- f) an Fahrzeugen, die vom Käufer mindestens zeitweilig zur gewerbsmäßigen Personen- oder Güterbeförderung (Kurier-, Express- oder Paketdienste) verwendet oder gewerbsmäßig an einen wechselnden Personenkreis vermietet worden sind.

Voraussetzung für den Ausschluss der in diesem Absatz genannten Schäden ist, dass der Eintritt dieser Schäden auf eine fahrlässige oder vorsätzliche Obliegenheitsverletzung des Garantienehmers/Käufers zurückzuführen ist. Die Beweislast für Fahrlässigkeit oder Vorsatz liegt beim Käufer.

§ 4 Abwicklung der Garantie

1. Pflichten des Käufers vor dem Garantiefall

- a) ab Verkauf die vom Hersteller vorgeschriebenen Inspektionsarbeiten fristgemäß beim Verkäufer oder bei einer vom Hersteller anerkannten Vertragswerkstatt durchgeführt worden sind;
- b) Beachtung der Hinweise des Herstellers in der Betriebsanleitung zum Betrieb des Fahrzeugs;
- c) unverzügliche Anmeldung der am Kilometerzähler vorgenommenen Eingriffe, sonstigen Beeinflussungen, eines Defekts oder Austauschs beim Verkäufer.

2. Pflichten des Käufers nach dem Garantiefall

- a) unverzügliche Schadenmeldung vor Reparaturbeginn beim Verkäufer oder dessen Beauftragten (siehe § 10 dieser Garantiebedingungen);
- b) Bereitstellung des Fahrzeugs zur Reparatur oder technischen Beurteilung beim Verkäufer oder einer anerkannten Vertragswerkstatt;
- c) Abstimmung des Garantiefalls sowie des erforderlichen Reparaturumfangs mit dem Beauftragten (siehe § 10) des Garantiegebers;
- d) nach erfolgter Abstimmung des Garantiefalls und Erteilung der Schadennummer, Vorlage der Reparaturrechnung bzw. des Kostenvoranschlags beim Verkäufer bzw. dessen Beauftragten innerhalb eines Monats ab Rechnungsdatum;
- e) Erteilung der für die Feststellung des Schadens erforderlichen Auskünfte;
- f) jederzeit Zulassung einer Untersuchung der beschädigten Teile;
- g) auf Verlangen zur Verfügung Stellung der ersetzten Teile sowie Abgabe einer schriftlichen Schadenmeldung;
- h) Vorlage und Übersendung der Rechnungsbelege über durchgeführte Wartungsarbeiten im Original auf Verlangen;
- nach Möglichkeit Minderung des Schadens und Befolgung der Weisung des Verkäufers oder dessen Beauftragten.

3. Regulierungsvoraussetzungen

- a) Voraussetzung für die Regulierung gemäß diesen Garantiebedingungen ist zusätzlich die Erklärung des Beauftragten, dass es sich um einen garantiepflichtigen Schaden gemäß diesen Bedingungen handelt (der Beauftragte benennt hierbei eine Schadennummer und erteilt damit die Reparaturfreigabe):
- b) aus der Reparaturrechnung bzw. dem Kostenvoranschlag müssen die bei der Schadenmeldung erhaltene Schadennummer, die ausgeführten bzw. erforderlichen Arbeiten, die Ersatzteilnummern, die Ersatzteilpreise und die Lohnkosten mit Arbeitszeitrichtwerten im Einzelnen zu ersehen sein;
- c) bei Verletzung einer der unter § 4 Ziffer 1. und Ziffer 2. genannten Pflichten durch den Käufer ist der Verkäufer von der Leistung frei, unabhängig davon, ob dem Verkäufer oder dessen Beauftragten dadurch die Ermittlung des Eintritts bzw. des Umfangs des Garantieschadens erschwert wird bzw. wurde.

§ 5 Geltungsbereich der Garantie

Die Garantie gilt für in Österreich verkaufte Fahrzeuge innerhalb Europas im geographischen Sinne.

§ 6 Garantiedauer

Die Garantie beginnt zu dem auf der Garantievereinbarung vereinbarten Zeitpunkt und endet mit Ablauf der vereinbarten Garantiedauer, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

§ 7 Eigentümerwechsel

Bei einem Eigentümerwechsel während der Garantiedauer geht die Garantie nicht auf den neuen Eigentümer über. Eine Abtretung der Garantie vom alten auf den neuen Eigentümer ist nur mit Zustimmung des Verkäufers, mit dem die Garantievereinbarung geschlossen wurde, möglich. Die Garantie erlischt beim Verkauf an einen gewerblichen Wiederverkäufer.

§ 8 Veriährung

Alle Ansprüche aus einem Garantiefall verjähren in drei Jahren nach Eintritt des Schadenfalles.

§ 9 Gesetzliche Sachmangelansprüche

Gesetzliche Sachmangelansprüche des Käufers bleiben unberührt.

§ 10 Beauftragte

Beauftragter für den Verkäufer im Sinne dieser Garantiebedingungen ist die Real Garant Versicherung AG, Perfektastraße 73/2/2, 1230 Wien. Telefon +43(0)1-9560496-23, www.realgarant.com, claim.at@realgarant.com.

Die Beauftragung betrifft die Abwicklung von Garantieschäden im Namen und im Auftrag des Verkäufers.

